Herzlich willkommen!

13.03.2014 1



QUELLENSTEUERABRECHNUNG PER MAUSKLICK AN DIE KANTONE

Das neue Quellensteuerverfahren 05. März 2014 – Gisikon LU







- Wer sind wir?
- «Das neue Quellensteuerverfahren» Nora Wyss
- «Auf zu neuen Horizonten mit swissdec» Cummins Kevin
- «Umsetzung in der Praxis mit Crésus Lohnbuchhaltung»
 Michel Meury



- Lösungsanbieter für kleinere KMU
- Pionier seit 1978
- 20 Mitarbeiter
- Sitz in Yverdon-les-Bains



13.03.2014 5 © Epsitec SA







Die Unternehmenssoftware

FIBU

Kostenrechnung

Budget

Reporting (Bilanz, ER,...)

MwSt

Mitarbeiter

Löhne

(Monat, Aufwand,..)

Ferien **Abwesenheit** Lohnblätter

Überweisungen

Lohnausweise

Soz. Versicherung AHV, ALV, IV, BVG, QS... Elektronische Übermittlung mit

swissdec

Kunden



Lieferanten

Dienstleistung

Lagerhaltung

Adressen (Twixel-Anbindung)

MwSt

Cockpit

Fremdwährung

Multi-Mandanten

13.03.2014 7

© Epsitec SA





Hotline & technischer Support



Schulung und Vermittlung von Fachwissen



Individuelle und spezielle Entwicklungen



Analyse und Projektmanagement

13.03.2014 8 © Epsitec SA



Bestellungen und Demoversionen

www.cresus.ch

Epsitec SA Rue de Neuchâtel 32 1400 Yverdon-les-Bains

0848 27 37 88 info@cresus.ch

Empfohlen von der **suva**

Empfohlen vom SKV Schweizerischer KMU Verband







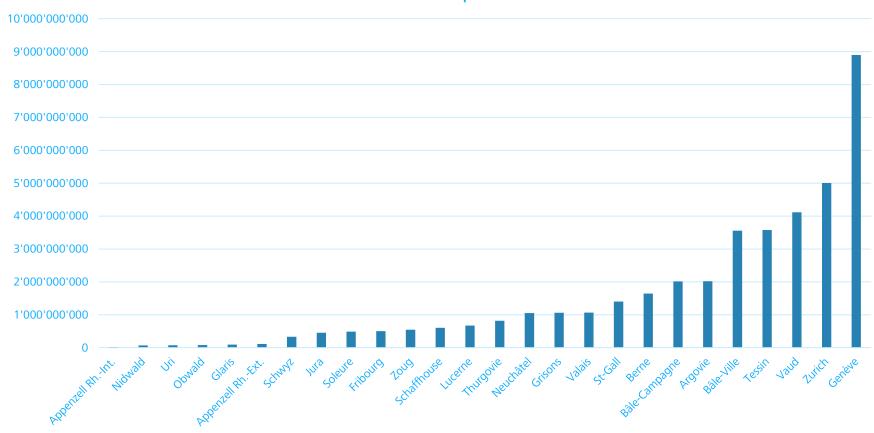








QS - Lohnsumme pro Kantonen





- Wer sind wir?
- «Das neue Quellensteuerverfahren» Nora Wyss
- «Auf zu neuen Horizonten mit swissdec» Cummins Kevin
- «Umsetzung in der Praxis mit Crésus Lohnbuchhaltung»
 Michel Meury

Das neue Quellensteuerverfahren

Neuerungen ab 2014

Nora Wyss Services und Quellensteuer 05.03.2014



Themenübersicht

- Elektronisches Meldeverfahren Quellensteuer (ELM-Quellensteuer)
- Neue Quellensteuertarife ab 01.01.2014
- Weiterentwicklung des Quellensteuerverfahrens

Elektronisches Lohnmeldeverfahren (ELM)

Allgemeine Informationen

- Zertifizierte Lohnsoftware wird benötigt
- Aufbereitung der QS-Daten aus der Lohnbuchhaltung
- Elektronische Abrechnung der aufbereiteten QS-Daten mit sämtlichen Kantonen
- Direkte Rechnungsstellung durch anspruchsberechtigte Kantone
- Monatliche Abrechnungspflicht
- Einheitlicher Abrechnungsprozess
- Schweizweite Vereinheitlichung der Quellensteuertarifbezeichnungen

Elektronisches Lohnmeldeverfahren (ELM)

Verfahren bei Abrechnung über ELM

- Die Meldung von Neuanstellungen oder Mutationen erfolgt direkt über den Abrechnungsprozess (keine separaten Meldungen mehr notwendig).
- Korrekturen werden ebenfalls direkt über die Abrechnungen gemeldet.
- Direkte Abrechnung mit dem jeweils bezugsberechtigten Kanton (bei ausserkantonalen Pflichtigen bitte vorher die Kundennummer beim entsprechenden Kanton abklären)

Elektronisches Lohnmeldeverfahren (ELM)

Vorkehrungen Arbeitgeber (SSL)

- Kontaktaufnahme mit Lohnsoftwarehersteller
- Entscheid, ob eine ELM zertifizierte Software zu erwerben ist
- Unabhängig vom Verfahren (ELM- oder Papierabrechnung) muss die Lohnsoftware fähig sein, ab 01.01.2014 die neuen Tarife einlesen und verarbeiten zu können.
- Informationsschreiben wurden durch Quellensteuer Luzern im Juni und Dezember 2013 versandt.

Ausgangslage

- Die Einführung von ELM Quellensteuer bedingt die schweizweite Vereinheitlichung der Quellensteuer-Tarife.
 - Bezüglich Bezeichnung
 - Grundsätzlich bezüglich Anwendung (einige Ausnahmen)
 - Keine Vereinheitlichung der Steuerbelastung
- Anpassung der QStV des Bundes am 25. Februar 2013
- Alle Kantone haben sich zur Umsetzung verpflichtet.
- Inkrafttreten der neuen Tarife per 1. Januar 2014



Neue Tarifstruktur

Die vereinheitlichten Tarife erhalten in der ganzen Schweiz eine einheitliche Struktur. Sie enthalten immer drei Elemente:

A Tarifbezeichnung

Anzahl zulässiger Kinderabzüge

 Y Information über die Zugehörigkeit einer Landeskirche (Y) oder nicht (N)

Neue Tarifbezeichnungen

Tarif A für Alleinstehende

Tarif B für verheiratete Alleinverdienende

Tarif C für verheiratete Doppelverdiener

Tarif D für Nebenerwerb und Ersatzeinkünfte

Tarif E für das vereinfachte Abrechnungsverfahren (BGSA)

Tarif H für Halbfamilien (Alleinerziehende)

Tarife L-P für echte deutsche Grenzgängern (4.5%)

 je nach Kanton noch weitere Tarifbezeichnungen für Kapitalleistungen, Renten, Verwaltungsräte etc., die nicht durch die neue QStV vereinheitlicht sind.

Neue Tarifanwendungen

- Tarif A für alleinstehende Steuerpflichtige im Kanton Luzern immer ohne Kinder
- Tarif B für verheiratete Personen, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist unveränderte Anwendung
- Tarif C für verheiratete Personen, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind Neu ist der C-Tarif für Ehemann und Ehefrau gleich. Neu gilt dieser Tarif auch, wenn eines der beiden Einkommen im Ausland erwirtschaftet wird (gleicher Grundsatz wie bei der ordentlichen Besteuerung).

Neue Tarifanwendungen

- Tarif D für Personen mit Nebenerwerbseinkommen oder für Personen mit Ersatzeinkünften Als "Nebenerwerb" gilt ein Erwerb immer dann, wenn die Person selbst noch über einen anderen, höher entlöhnten, Erwerb verfügt. Die Beschränkungen der Arbeitszeit und des monatlichen
- Tarif H Für unverheiratete Personen mit Kinder für deren Unterhalt sie zur Hauptsache aufkommen

Bruttoeinkommens gelten nicht mehr.

Analoge Anwendung wie bisher Tarif B mit Kindern / Bei Konkubinat wird der Tarif H bei der Mutter angewandt, Vater ist mit Tarif A zu besteuern.

 Tarif E Für Einkünfte, die über das vereinfachte Abrechnungsverfahren via Ausgleichskassen abgerechnet werden Unveränderte Anwendung



Neue Tarifanwendungen

 Tarife L-P Analog der oben genannten Anwendungen, jedoch mit 4.5% gemäss des DBA mit Deutschland.

Berechnung der Tarife

- Die Berechnung der Tarife erfolgt mit Ausnahme des Tarifs C genau gleich wie heute.
- Der Tarif C wird neu für Mann und Frau genau gleich berechnet. Die Einkommensverhältnisse werden als 50:50 angenommen und die Abzüge entsprechend aufgeteilt.

Anzahl Kinderabzüge?

- Die Anzahl der zulässigen Kinderabzüge richtet sich prinzipiell nach den rechtlichen Grundlagen, genau wie bei ordentlich veranlagten Personen.
- Die Anzahl der zulässigen Kinderabzüge richtet sich in der Praxis nach der Anzahl Kinderzulagen die in der Schweiz bezogen werden (im Kanton Luzern auch bei Differenzzulagen).

Die steuerpflichtigen Personen k\u00f6nnen eine Korrektur dieser Abz\u00fcge unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen direkt bei der Steuerverwaltung beantragen.

Kirchensteuer, ja oder nein

- Tarifzusatz Y/N: Bezeichnung Kirchensteuerpflicht (Y=yes, N=no)
- Bezieht sich auf die Konfession der quellensteuerpflichtigen Person (römisch katholisch, christkatholisch, evangelisch reformiert jeweils mit Kirchensteuer)



Anwendungsgebiete

 Besteuerung der Lohn- und Ersatzeinkünfte gemäss Art. 83, 91 und 97 DBG bzw. § 101, 106, 107 STG LU

Von den Neuerungen nicht betroffen sind

- Künstler, Sportler, Referenten
- Verwaltungsräte
- Hypothekargläubiger
- Renten und Kapitalleistungen
- Geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen

Wie geht man bei der Tarifumstufung alt - neu vor?

- Im Kanton LU sind die Arbeitgebenden dafür verantwortlich, ab 1.
 Januar 2014 mit den neuen Tarifen abzurechnen.
- Es benötigt keine separate Tarifmeldung. Die neuen Tarife können direkt in der ersten Abrechnung angewendet werden.
- Mit der Wegleitung wurde ein Schema Tarifumstufung versandt (Dezember 2013). Dieses steht auch im Internet zur Verfügung (www.steuern.lu.ch).
- Im Internet gibt es zudem ein Dokument mit Fallvarianten.
- Auf den Details zur Quellensteuerverfügung Ihrer Abrechnung finden Sie die Bestätigungen der angewendeten Tarife oder allfällige Korrekturen.
- Bei Unsicherheiten und Fragen, auch zu konkreten Fällen, wenden Sie sich jederzeit an die Dienststelle Steuern, Services und Quellensteuer des Kantons Luzern.

Weiterentwicklung des Quellensteuerverfahrens

Problematik beim Quellensteuerverfahren

- Diskriminierungsverbot gemäss Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999
- Rechtsprechung zum Quellensteuerverfahren (Rückerstattung, nachträglich ordentliche Veranlagung etc.)

Auftrag Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) zur Lösungsfindung

Weiterentwicklung des Quellensteuerverfahrens

Tendenzen der neuen Quellensteuerordnung

- Korrekturen von Amtes wegen
 - Nachträglich ordentliche Veranlagung für quellensteuerpflichtige Personen mit Ansässigkeit in der Schweiz
- Korrekturen auf Antrag
 - Nachträglich ordentliche Veranlagung für quellensteuerpflichtige Personen mit Ansässigkeit im Ausland und mit dem Status eines Quasi-Ansässigen
- Keine oder nur beschränkte Korrekturmöglichkeiten
 - Für quellensteuerpflichtige Personen mit Ansässigkeit im Ausland und ohne den Status eines Quasi-Ansässigen

Haben Sie noch Fragen?



Sie können uns auch jederzeit kontaktieren unter:

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern

E-Mail dst.qs@lu.ch

Telefon 041 228 57 33

Internet www.steuern.lu.ch

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Wir freuen uns auf eine angenehme Zusammenarbeit mit Ihnen bei den kommenden Herausforderungen!



- Wer sind wir?
- «Das neue Quellensteuerverfahren» Nora Wyss
- «Auf zu neuen Horizonten mit swissdec» Cummins Kevin
- «Umsetzung in der Praxis mit Crésus Lohnbuchhaltung»
 Michel Meury



Lohnstandard-CH ELM Quellensteuer (ELM-QST)

swissdec-4-Event Gisikon 05. März 2014

Kevin Cummins, Fachstelle SWISSDEC



Verein swissdec

Vorstand

Suva, Schweiz. Steuerkonferenz (SSK), Schweiz. Versicherungsverband (SVV), eAHV/IV, Bundesamt für Statistik (BFS) Beirat

economiesuisse, Schweiz. Arbeitgeberverband, Schweiz. Gewerbeverband (SGV), Fédération des Entreprises Romandes, SECO

Datenschutzbeauftragte

Geschäftsstelle

Fachstelle

Beratung u. Zertifizierung, Standards (ELM) u. Dokumentation, Test u. Produktionshilfen, Prozessüberwachung

- Marketing und Administration
 - Event, Messen, Informationsmittel, Homepage, Rechnungswesen, Protokoll, Planung
- Projekt Leistungsstandard-CH UVG, UVGZ, KTG
- Projekt Lohnstandard-CH Quellensteuer
- Projekt ESTV-Standard-CH

Eidg. Steuerverwaltung

Technische Kommission

Beirat, BFS, eAHV/IV, SSK, Suva, SVV

Fachgruppe AHV/FAK

Fachstelle, eAHV/IV, Ausgleichskassen, Softwarepools

Fachgruppe Versicherung

Fachstelle, SVV, Suva

Fachgruppe Statistik

Fachstelle, BFS

Fachgruppe BVG

Fachstelle, SVV, eAHV/IV

Fachgruppe Steuern

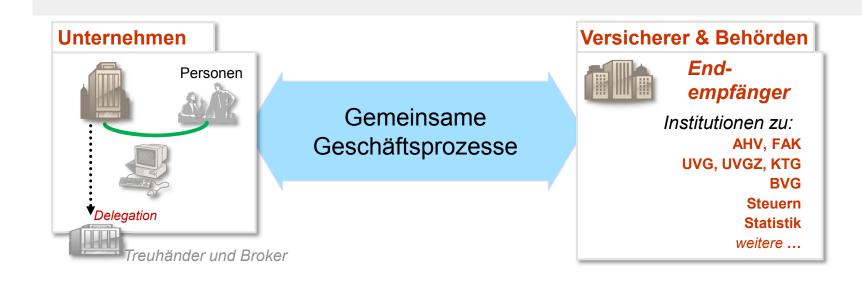
Fachstelle, SSK Logistik, Experten Lohnausweis

• Fachgruppe Lohnsoftware-Hersteller

Fachstelle, Lohnsoftware-Hersteller



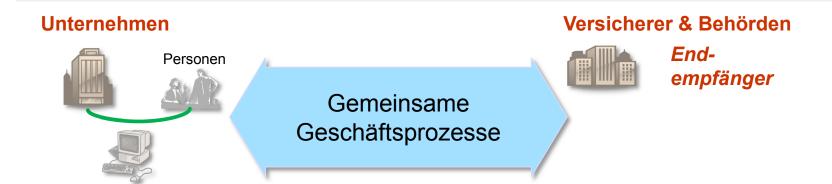
Prozess Teilnehmer





Prozess Teilnehmer

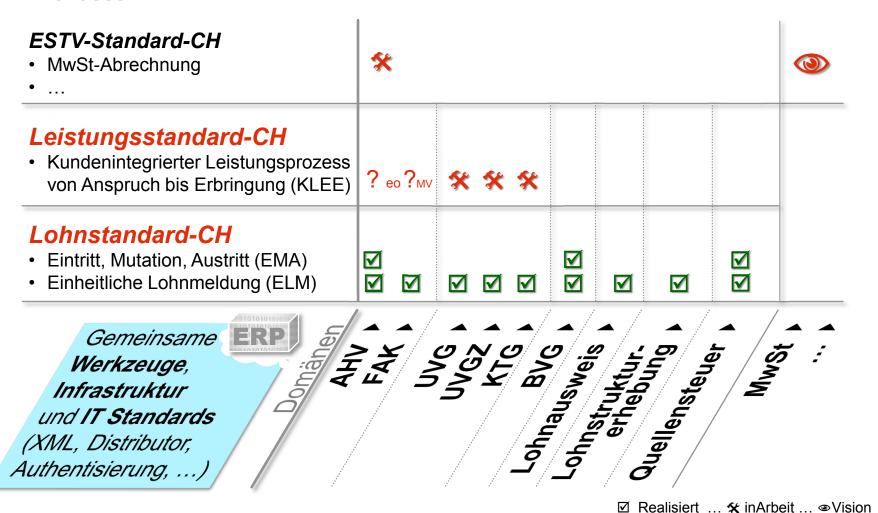
bekannte Sorgen und Probleme mit neuen Wünschen



- Der administrative Aufwand für Versicherer und Behörden wird von den Unternehmen als zu gross betrachtet.
- Die Unternehmen möchten vermehrt elektronisch kommunizieren.
- Die Anzahl von individuellen Schnittstellen zu Versicherer und Behörden wird immer grösser.
- Die Entwicklung und der Unterhalt von individuellen Schnittstellen ist aufwendig und teuer.

Prozesslandkarte swissdec (CH-Standards)

Prozesse



Kurzfilm Swissdec Quellensteuer

Quellensteuer Version 4.0

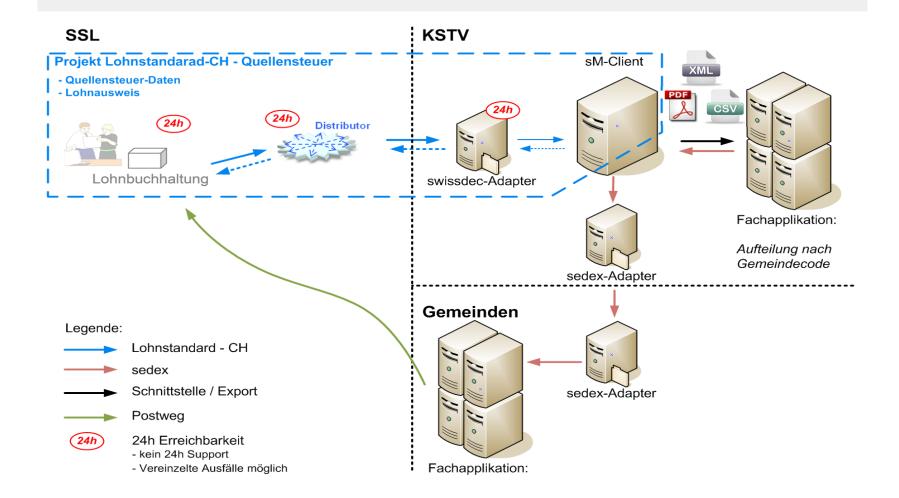


Grundsätze zu ELM-QST

- Die Unternehmen k\u00f6nnen bei allen 26 Kantonen mit einem einheitlichen Verfahren die Quellensteuer abrechnen.
- Die QST-Abrechnung sowie Eintritt/Austritt/Mutation von Personen werden in einer monatlichen Meldung zusammengefasst.
- Die Korrekturverfahren der Unternehmen oder der Steuerverwaltung sind Teil dieses monatlichen Prozesses.
- Die Struktur des QST-Codes ist CH-weit vereinheitlicht
- Die ganze Berechnung der Quellensteuer ist nicht Teil des Projekts.



Übersicht zu ELM-QST



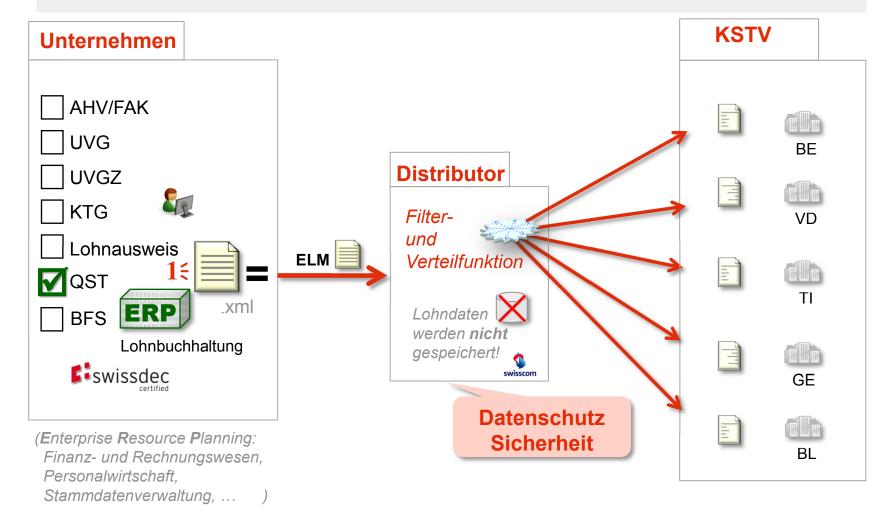


Die monatliche QST-Abrechnung

- ELM-QST unterstützt nur die Abrechnung direkt mit den anspruchsberechtigten Kantonen.
- Eine Weiterleitung der QST-Daten (xml) an die zuständigen Gemeinden ist via sedex möglich.
- Die QST-Abrechnung ist so aufgebaut, dass sie für Kantone mit monatlicher oder jährlicher
 Betrachtungsweise geeignet ist.
- Personen mit Mutationen (Eintritt/Mutation/Austritt) sind speziell gekennzeichnet mit einen "Gültigab,,-Datum und einem "Mutationsgrund".



Verteilung der QST-Daten





Prozessqualität, Sicherheit und Datenschutz

Das **Vertrauen** aller Teilnehmer in den gesamten Geschäftsprozess ist zwingend!



Akzeptierung akzeptiert | nicht akzeptiert

Plausibilisierung

plausibel | nicht plausibel (plausible | not plausible)

(accepted | not accepted)

Stufe 3.

Validierung valid | nicht valid

(valid | not valid)

Status:

Stufe 2.

Status:

Stufe 1.

Status:

Folgende Massnahmen unterstützen dies (nicht abschliessend):

Neben dem sicheren Transport über https (SSL/TLS) werden die Meldungen

zusätzlich signiert und ein zweites Mal verschlüsselt.

- Kontrolldaten und 3-stufige Qualität in der Übermittlung
 - Die Stufen 1 + 2 erfolgen zentral auf dem Distributor
 - Stufe 3 erfolgt bei den Endempfängern
- Datenschutz mittels Filterung auf dem Distributor, damit nur die zur Verarbeitung notwendigen Daten an die Versicherer oder Behörden gelangen (Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit ohne eine Speicherung auf dem Distributor).
- Zertifizierung der Software-Lösungen werden wiederkehrend durchgeführt (langfristige QS)
- Prozess-Sicherheit durch weitere separate Schritte wie die Kontrolle in der Rechnungsstellung oder zusätzliche Regeln in der Verarbeitungslogik.

Korrekturen durch die Steuerverwaltung

- Die Steuerverwaltung kann im QST-AbrechnungsResultat bei Personen Korrekturen für frühere Monate zurückmelden.
- Die Steuerverwaltung kann im QST-AbrechnungsResultat bei Personen eine Tarifmeldung für frühere Monate zurückmelden und vom Unternehmen in der nächsten QST-Abrechnung eine Korrektur verlangen.
- Dieses Korrekturverfahren steht als Infrastruktur zu Verfügung, muss jedoch von den Kantonen nicht zwingend umgesetzt werden.



Korrekturen durch die Unternehmen

- Das Unternehmen kann in der QST-Abrechnung bei Personen Korrekturen für frühere Monate in der Lohnbuchhaltung vornehmen und melden.
- Das Unternehmen kann in der QST-Abrechnung Korrekturen, die von der Steuerverwaltung gemeldet wurden bestätigen, nachdem sie in der Lohnverarbeitung berücksichtigt wurden.

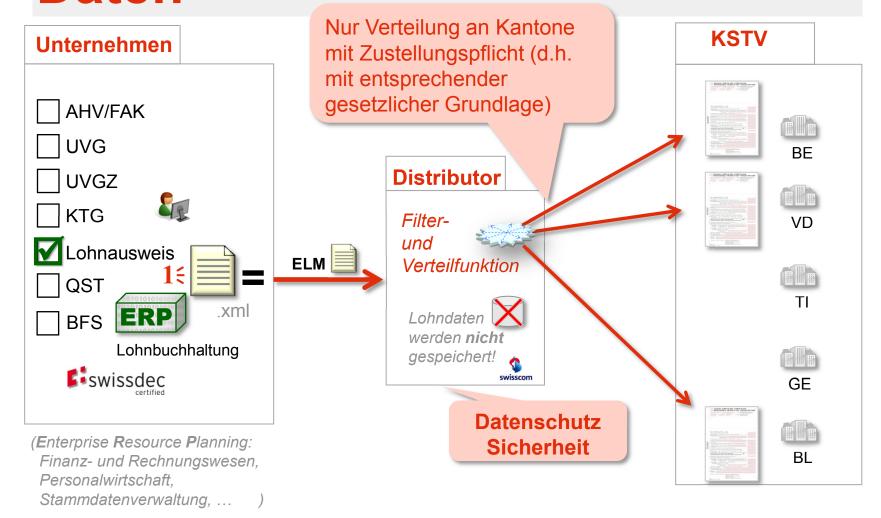


Lohnausweise via ELM

- Der Standardempfänger (swissdecAdapter) kann auch die mit ELM übermittelten Lohnausweise elektronisch empfangen.
- Ab Dezember 2013 stellen die Kantone mit gesetzlicher Zustellungspflicht, die Empfangsbereitschaft zur Verfügung.
- So können die Unternehmen die Lohnausweise an folgende Kantone elektronisch übermitteln:
 - BE, BL, BS, FR, JU, LU, NE, SO, VD und VS



Verteilung der Lohnausweis-Daten





Grob-Planung ELM-QST

Jan 2012 - Dez 2012

Realisierung – Pilot

- Definitive Spezifikation
- Produktiver Pilot mit bestehenden Tarifcodes
- Finaler Release ELM

Jan 2013 – Dez 2013

Einführung

- Zertifizierung Lohnprogramme
- Systemanpassungen KSTV und sM-Client

Start Produktion (Stichtag)



Gesetzliche Anpassungen

Jan 2012 - Dez 2013

Anpassung Definition der Tarifcodes

- Kantonale Gesetzgebungen anpassen
- Bundesgesetzgebung anpassen
- Vereinbarung mit ESTV anpassen

- Einführung der neuen Tarifcodes schweizweit
- Alle KSTV Empfangsbereit
- Alle SSL können teilnehmen

Flankierend (Empfehlung)

Jan 2012 - Dez 2013

Papierprozess vereinheitlichen

- · Formulare auf Papier identisch gestalten
 - → Sprachprobleme der SSL werden vermindert



Besten Dank





- Wer sind wir?
- «Das neue Quellensteuerverfahren» Nora Wyss
- «Auf zu neuen Horizonten mit swissdec» Cummins Kevin
- «Umsetzung in der Praxis mit Crésus Lohnbuchhaltung»
 Michel Meury

Crésus

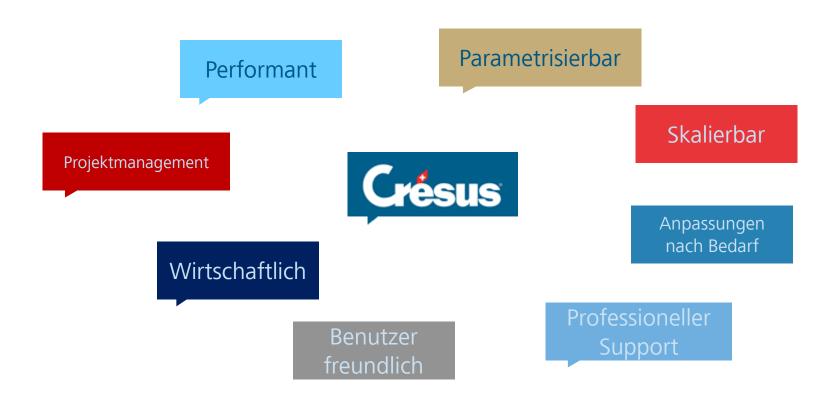
Demo

Umsetzung in der Praxis mit Crésus Lohnbuchhaltung





Die Crésus Produktelinie





Bestellungen und Demoversionen

www.cresus.ch

Epsitec SA Rue de Neuchâtel 32 1400 Yverdon-les-Bains

0848 27 37 88 info@cresus.ch

Empfohlen von der **suva**

Empfohlen vom SKV Schweizerischer KMU Verband









